

Unser Vorschlag im Überblick

FiskAL-Invest – Klassische Riester-Rente (HRV50) im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter Frau Maxine Mustermann
Geburtsdatum 10.09.1975

Jährlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.07.2014

Jährlicher Eigenbeitrag **60,00 EUR**

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.07.2042 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	7,27	17,16	24,43
gesamte Altersrente*	15,02	33,29	48,31

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	2.090,63	4.934,69	7.025,32
gesamtes Kapital*	3.231,05	7.156,33	10.387,38

Wertentwicklung Die Leistungen aus Überschüssen (Rente und Kapital) wurden mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des gebildeten Kapitals

Zahlung der Rente mindestens 15 Jahre ab Rentenbeginn

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Für Sie nur das Beste

Stand 06.2014



* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

FiskAL-Invest – Klassische Riester-Rente (HRV50)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Frau Maxine Mustermann		
Versicherter	Frau Maxine Mustermann		
Geburtsdatum	10.09.1975		
Familienstand	ledig		
Einkommen	Vorjahreseinkommen		0,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen		0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.07.2014
Rentenbeginn	01.07.2042 – im Alter 67 Jahre

Klassische Riester-Rente (HRV50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	28 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	28 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	15 Jahre
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
	■ Investmentfonds iShares MSCI World (ISIN DE000A0YBR38)
	– Fondsriskoklasse 5 »Chance«
	nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
	■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente

Monatliche Altersrente

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	7,27	17,16	24,43
gesamte Altersrente*	15,02	33,29	48,31
	– davon Bonusrente (Rentenbezugszeit)*		12,55
	– davon aus dem Schlussüberschussanteil*		0,81
	– davon aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit*		2,28
	– davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*		3,18

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	2.090,63	4.934,69	7.025,32
Überschusskapital*	1.140,42	2.221,64	3.362,06
gesamtes Kapital*	3.231,05	7.156,33	10.387,38
	– davon als Schlussüberschussanteil*		233,10
	– davon als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*		648,48

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Wertentwicklung

Die Leistungen aus Überschüssen (Rente und Kapital) wurden mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet.

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

- Auszahlung des gebildeten Kapitals

nach Rentenbeginn

- während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Jährlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Mindesteigenbeitrag

Aus dem Vorjahreseinkommen von 0,00 EUR und der zu berücksichtigenden Zulage ergibt sich für das Kalenderjahr 2014 ein Mindesteigenbeitrag von 60,00 EUR.

Jährlicher Eigenbeitrag

60,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 28 Jahren.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung.
Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 hat der Zinsüberschuss. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auswirken.
In der Mitte finden Sie die Altersrente, die sich ergibt, wenn die Überschussätze für 2014 und die angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Außerdem nennen wir Ihnen die Altersrenten, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zinsüberschuss	Gesamte Leistungen (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
1 %-Punkt niedrigerer Zinsüberschuss	36,25	8.836,68
derzeit geltende Überschusssätze	48,31	10.387,38
1 %-Punkt höherer Zinsüberschuss	62,29	11.937,73

Einfluss der Wertentwicklung

Neben dem Zinsüberschuss hat auch die Wertentwicklung des Fonds entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Altersrente im Alter 67. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auswirken.

In der Übersicht nennen wir Ihnen die Altersrenten, die sich ergeben, wenn die jeweils angenommene Wertentwicklung und die Überschusssätze für 2014 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte Leistungen (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
0,0 %	43,39	9.340,60
3,0 %	45,38	9.765,48
6,0 %	48,31	10.387,38
9,0 %	52,59	11.313,74

Keine Ober- bzw. Untergrenze

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses bzw. bei einer anderen Wertentwicklung des Fonds auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück (sog. Kickbacks), von denen wir den Teil, der über 0,25 % liegt, als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten ist die TER (Total Expense Ratio = Gesamtkostenquote). In begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Dachfonds) setzen wir mindestens die Verwaltungsgebühr an.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fondsüberschüsse*	effektive Fondskosten*
iShares MSCI World	0,400 %	0,000 %	0,400 %

Entstehung der Überschüsse

Die Beiträge für Ihre Versicherung sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden. Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt.

Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Höhe der Überschüsse und
Wertentwicklung nicht garantiert

Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung und die Wertentwicklung des Fonds sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Wertentwicklung des Fonds, noch die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind.

Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit den für 2014 festgesetzten Überschussätzen und einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 %. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschussätze und die Wertentwicklung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und der Fonds tatsächlich die angenommene Wertentwicklung erreicht.

Lebenserwartung

Auf die Kalkulation der lebenslangen Rentenleistungen hat die Lebenserwartung maßgeblichen Einfluss. Steigt diese stärker als kalkulatorisch angenommen an, kann das eine Minderung der Überschussätze erfordern.

Diesem Vorschlag liegt eine vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel zugrunde.

Schlussüberschussanteil

Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.

Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. Die Höhe der während der Aufschubzeit jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise

In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif HRV50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von FiskAL-Invest befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.

Honorartarif

Dieser Vorschlag basiert auf einer Riester-Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.

Vergünstigung

Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie

- Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder
- aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Klassische Riester-Rente

Garantierte Leistung	<p>Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.</p> <p>Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital ausgezahlt.</p> <p>Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 15 Jahre nach Rentenbeginn.</p> <p>Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.</p>
Beitragszahlung	<p>Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.</p>
Flexible Beiträge	<p>Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen einmal jährlich geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können.</p> <p>Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">■ die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.■ die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern. <p>Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.</p>
Einmalauszahlung	<p>Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die Überschussrente.■ Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.
Überschussleistung	<ul style="list-style-type: none">■ vor Altersrentenbeginn: <p>Der jährliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">– dem Zinsüberschussanteil von 1,60 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung) und– dem individuellen Überschussanteil für den gewählten Fonds von 0,000 %* des Fondsguthabens. <p>Dieser Überschuss wird zum Kauf von Fondsanteilen des iShares MSCI World verwendet. Das Fondsguthaben wird</p> <ul style="list-style-type: none">– bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit ausgezahlt oder– bei Rentenbeginn in eine zusätzliche lebenslange Altersrente umgewandelt. Diese Rente hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 15 Jahre nach Rentenbeginn endet. <p>Das bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer anderen Überschussverwendung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 5,70 %* des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der Schlussüberschussanteil fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit. Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (jährlich 0,75 %* des zu berücksichtigenden Deckungskapitals). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,20 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,55 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 15 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL-Invest erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt. Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt.

Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Garantie

FiskAL-Invest ist mit zwei Garantien ausgestattet.

Zinsgarantie

Die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden mit dem Garantiezins von 1,75 % jährlich verzinst, dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beitragsgarantie	Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.
Versicherungsverläufe	Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Fondsporträt	Nähere Informationen zum iShares MSCI World enthält unser Fondsporträt, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Gültigkeit	Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen	Begünstigt sind Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.										
Jährliche staatliche Zulage	<p>Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Zulage pro Kalenderjahr:</p> <table><tr><td>■ Grundzulage höchstens</td><td>154,00 EUR</td></tr><tr><td>■ Kinderzulage pro Kind für</td><td></td></tr><tr><td>– vor 2008 geborene Kinder</td><td>185,00 EUR</td></tr><tr><td>– ab 2008 geborene Kinder</td><td>300,00 EUR</td></tr></table> <p>Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.</p> <table><tr><td>■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens</td><td>354,00 EUR</td></tr></table> <p>Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigtes Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.</p> <p>Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.</p>	■ Grundzulage höchstens	154,00 EUR	■ Kinderzulage pro Kind für		– vor 2008 geborene Kinder	185,00 EUR	– ab 2008 geborene Kinder	300,00 EUR	■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	354,00 EUR
■ Grundzulage höchstens	154,00 EUR										
■ Kinderzulage pro Kind für											
– vor 2008 geborene Kinder	185,00 EUR										
– ab 2008 geborene Kinder	300,00 EUR										
■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	354,00 EUR										
Mindesteigenbeitrag	Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.										

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr: ■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)
	Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen. ■ Sockelbetrag pro Kalenderjahr 60,00 EUR
Maximaler Förderbeitrag	Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig: ■ maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr 2.100,00 EUR
Sonderausgabenabzug	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag. Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.

Besteuerung der Leistung

Altersrenten	Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Ausnahme: Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.
Leistung im Todesfall	■ während der Aufschubzeit: Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei. ■ während der Rentengarantiezeit: Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei. Ausnahme: Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für FiskAL-Invest während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalenderjahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamtbeitrag EUR	Zusätzliche Steuerersparnis EUR	Förderquote %	Mindesteigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2014	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2015	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2016	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2017	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2018	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2019	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2020	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2021	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2022	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2023	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2024	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2025	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2026	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2027	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2028	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2029	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2030	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2031	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2032	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2033	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2034	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2035	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2036	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2037	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2038	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2039	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2040	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00
2041	60,00	154,00	214,00	0,00	71	60,00	1.946,00

Anspruch auf Zulage

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL-Invest erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zusätzliche Steuerersparnis	Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.
Förderquote	Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.
Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.
Begriffserläuterungen	Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.06.2015	58,52	0,00 (Null)	0,00
30.06.2016	118,04	0,00 (Null)	0,00
30.06.2017	178,60	0,00 (Null)	0,00
30.06.2018	240,23	0,00 (Null)	0,00
30.06.2019	302,93	0,00 (Null)	0,00
30.06.2020	366,73	0,00 (Null)	0,00
30.06.2021	431,64	0,00 (Null)	0,00
30.06.2022	497,70	0,00 (Null)	0,00
30.06.2023	564,90	0,00 (Null)	0,00
30.06.2024	633,29	0,00 (Null)	0,00
30.06.2025	702,87	0,00 (Null)	0,00
30.06.2026	773,67	0,00 (Null)	0,00
30.06.2027	845,70	0,00 (Null)	0,00
30.06.2028	919,00	0,00 (Null)	0,00
30.06.2029	993,58	0,00 (Null)	0,00
30.06.2030	1.069,47	0,00 (Null)	0,00
30.06.2031	1.146,68	0,00 (Null)	0,00
30.06.2032	1.225,25	0,00 (Null)	0,00
30.06.2033	1.305,19	0,00 (Null)	0,00
30.06.2034	1.386,53	0,00 (Null)	0,00
30.06.2035	1.469,29	0,00 (Null)	0,00
30.06.2036	1.553,50	0,00 (Null)	0,00
30.06.2037	1.639,18	0,00 (Null)	0,00
30.06.2038	1.726,37	0,00 (Null)	0,00
30.06.2039	1.815,08	0,00 (Null)	0,00
30.06.2040	1.905,34	0,00 (Null)	0,00
30.06.2041	1.997,18	0,00 (Null)	0,00
30.06.2042	2.090,63	0,00 (Null)	0,00
30.06.2043	1.112,29	3,35	0,00
30.06.2044	1.041,49	3,51	0,00
30.06.2045	969,44	3,67	0,00
30.06.2046	896,14	3,85	0,00
30.06.2047	821,55	4,05	0,00
30.06.2048	745,66	4,25	0,00
30.06.2049	668,44	4,48	0,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.06.2050	589,87	4,73	0,00
30.06.2051	509,93	4,99	0,00
30.06.2052	428,58	5,29	0,00
30.06.2053	345,81	5,61	0,00
30.06.2054	261,60	5,96	0,00
30.06.2055	175,91	6,35	0,00
30.06.2056	88,72	6,79	0,00
30.06.2057	0,00 (Null)	0,00 (Null)	0,00

Darstellung Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.
Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt.
Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.06.2015	0,31
30.06.2016	0,62
30.06.2017	0,92
30.06.2018	1,22
30.06.2019	1,52
30.06.2020	1,81
30.06.2021	2,10
30.06.2022	2,38
30.06.2023	2,66
30.06.2024	2,94
30.06.2025	3,21
30.06.2026	3,48
30.06.2027	3,74
30.06.2028	4,00
30.06.2029	4,26
30.06.2030	4,51
30.06.2031	4,76
30.06.2032	5,00
30.06.2033	5,25
30.06.2034	5,48
30.06.2035	5,72
30.06.2036	5,95
30.06.2037	6,18
30.06.2038	6,40
30.06.2039	6,63
30.06.2040	6,84
30.06.2041	7,06

Darstellung	Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.
Leistungen bei Beitragsfreistellung	Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Garantierte Altersrente EUR	Gesamte Altersrente* EUR	Davon Bonusrente* in der Rentenbezugszeit EUR
24,43	48,31	12,55

Überschussverwendung Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Wertentwicklung Die Überschussrente aus der Aufschubzeit wurde mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl bei einer Versicherung der Produktreihen »ALfonds« (fondsgebundene Rentenversicherung) oder »Invest« (Anlage der Überschüsse in Investmentfonds) haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit erhöhtem Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert über einen kurzen Zeitraum stark steigen, aber auch stark fallen kann. Je höher die Volatilität, desto größer sind also die Chancen auf einen überdurchschnittlichen Gewinn. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

Fondsrisikoklasse	1 »Sicherheit«	2 »Ertrag«	3 »Balance«	4 »Wachstum«	5 »Chance«
5-Jahres-Volatilität	unter 2 %	ab 2 % - unter 5 %	ab 5 % - unter 10 %	ab 10 % - unter 15 %	ab 15 %

iShares Core MSCI World UCITS ETF (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

MSCI World NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

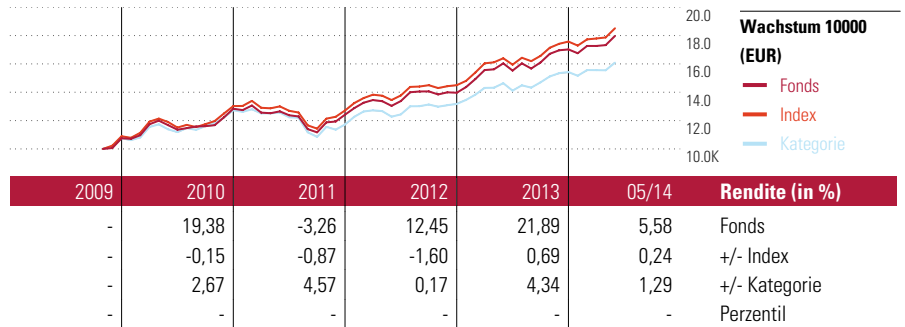
Fonds bildet den MSCI World Index möglichst genau ab und bietet Investoren Zugang zu ungefähr 1.700 Unternehmen in mehr als 20 entwickelten Wirtschaftsnationen der Welt. Dazu investiert der Fonds in ein Portfolio von Aktienwerten, das aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Index bilden.

Stammdaten

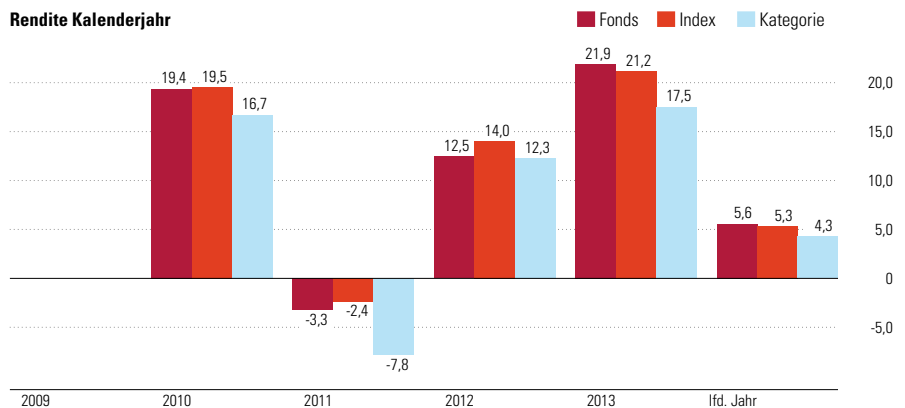
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset...
Telefon	+49 (0) 800 4742737
Auflagedatum	25 Sep 2009
Fondsmanager	Management Team
Verantwortlich seit	25 Sep 2009
Akt. Rücknahmepreis	30,59 EUR
(27 Jun 2014)	
Fondsvolumen (Mio.)	1030,07 USD
Domizil	Irland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	DE000A0YBR38
WKN	A0YBR3
Einmalanlage	-
Weitere Anlagen	-
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	0,40%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	0,40%
Performance Fee (aktuell)	-
TER (exkl. Perf. Fee)	0,40%
TER Datum	31 Dez 2013

Risikoprofil

Alpha	6,26
Sharpe Ratio	1,22
Std. Abweichung	9,61
Tracking Error	8,84



Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	6,81	7,30	17,43	14,74	-
+/- Index	0,02	-0,25	-0,45	-0,18	-
+/- Kategorie	1,26	1,15	1,30	3,26	-



Portfolio 30 Apr 2014

Vermögensaufteilung (in %)

- Aktien: 99,78%
- Anleihen: 0,00%
- Cash: 0,00%
- Sonstige: 0,22%

Morningstar Aktien Style Box™

Wert	Blend	Wachstum					
Anlagestil	Ø Marktkap. (Mio.)	50561	USD	Groß	Sehr Groß	53,10	
				Groß	Groß	36,24	
				Mittel	Mittelgroß	10,65	
				Klein	Klein	0,02	
				Micro	0,00		

Sektorengewichtung	% Akt	Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Zyklisch	37,61	Apple Inc		1,66
Grundstoffe	6,08	Exxon Mobil Corporation		1,41
Konsumgüter zyklisch	10,61	Microsoft Corp		0,97
Finanzdienstleistungen	18,13	Johnson & Johnson		0,87
Immobilien	2,79	General Electric Co		0,85
Sensibel	37,71	Nestle SA		0,79
Telekommunikation	4,76	Wells Fargo & Co		0,78
Energie	10,09	Chevron Corp		0,73
Industriewerte	11,40	Procter & Gamble Co		0,66
Technologie	11,46	International Business...		0,65
Defensiv	24,69	Positionen Aktien Gesamt		1349
Konsumgüter nicht zyklisch	10,08	Positionen Anleihen Gesamt		0
Gesundheitswesen	11,41	% des Vermögens in Top 10 Positionen		9,38
Versorger	3,20			

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 06.2011 / Stand: 16. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Zweck der Gesellschaft

§ 3 Geschäftsgebiet

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Bekanntmachungen

§ 6 Gerichtsstand

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

§ 10 Aufgaben

§ 11 Geschäftsordnung

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 13 Aufgaben

§ 14 Geschäftsordnung

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

§ 16 Vertretungsbefugnis

§ 17 Aufgaben

§ 18 Geschäftsordnung

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

§ 20 Aufgaben

§ 21 Geschäftsordnung

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

§ 23 Jahresabschluss

§ 24 Vermögensanlagen

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschuss-
verwendung

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versi- cherungsbedingungen

§ 27

V. Auflösung

§ 28

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats sind nicht wählbar.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliederverreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörig anwesende Mitglied. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunter-

nehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Übersichtsverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 von Hundert der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 20 von Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 56a VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zu entnehmen.

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 27

- (1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.
- (2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG beschlossen werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. August 2011, Geschäftszeichen: VA 24-I 5002-1007-2010/0002.

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

Druck-Nr. pm 2103 – 12.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 18 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Sie sind als Versicherungsnehmer und Versicherter unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten zu Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarif RV50 (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Aufschubzeit und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug.

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem gleichen Kalendermonat für den auch der Rentenbeginn vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann somit ggf. weniger als 12 Monate umfassen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den Fälligkeitstag der ersten Rente (Rentenbeginn), zahlen wir die versicherte lebenslange Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe jeweils monatlich im Voraus. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahrs. Die Höhe dieser Rente wird auf der Grundlage einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. berechnet. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente; das Datum für den Rentenbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Anstelle der monatlichen Rentenzahlungsweise können Sie bei Rentenbeginn eine Zusammenfassung der Auszahlungen zu vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Rentenzahlungen beantragen, die von uns dann für den gewählten Zeitraum ebenfalls im Voraus erbracht werden. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

(2) Folgende Optionen stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Abrufoption:**
Ab Vollendung des 62. Lebensjahrs haben Sie die Möglichkeit, durch die Abrufoption den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern zu diesem Zeitpunkt das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Kapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat und eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abrufzeitpunkt bei uns eingegangen ist. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bereits ab Beginn dieses Leistungsbezugs in Anspruch nehmen. Die Abrufoption können Sie jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn ausüben. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats.
- **Verlängerungsoption:**
Mit dieser Option haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr, maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben, sofern eine entsprechende Mitteilung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Der Vertrag kann in der Verlängerungsphase beitragspflichtig oder beitragsfrei fortgeführt werden. Während dieses Zeitraums können Sie jederzeit die oben genannte Abrufoption in Anspruch nehmen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden.
- **Teilkapitalauszahlung:**
Bei Rentenbeginn können Sie einen einmaligen Betrag in Höhe von maximal 30 % des zum Rentenbeginn für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen, sofern eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn und der genannten Frist nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen. Die Teilkapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

(3) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum

Ablauf der mit Ihnen vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sie können zum Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit ein- bzw. ausschließen sowie die Dauer einer bereits vereinbarten Rentengarantiezeit ändern. Die Rentengarantiezeit beginnt zum Rentenbeginn.

(4) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Deckungskapital zuzüglich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3). Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen. Diese Auszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar.

(5) Bei Tod während der Rentengarantiezeit kann anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Diese Leistungen stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen.

(6) Als Alternative zur steuerschädlichen Auszahlung (siehe Absätze 4 und 5) gibt es für leistungsberechtigte Hinterbliebene folgende steuerschädliche Verwendungsformen, bei denen keine Rückzahlungsverpflichtung für Zulagen und der Steuerermäßigung besteht (siehe Nr. 11.1.2 der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen):

- **Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann dieser die Todesfallleistung (siehe Absätze 3 und 4) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen lassen.
- **Rente an leistungsberechtigte Hinterbliebene:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte oder Ihr eingetragener Lebenspartner, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung (siehe Absätze 4 und 5) in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten um ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung in Form einer Waisenrente, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Die Berechnung der Rente für die leistungsberechtigten Hinterbliebenen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Todesfalls für den Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen.

(7) Zu Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zu Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versiche-

rungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 sowie § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und innerhalb dieser zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen und Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Die Bewertungsreserven zum Ende des Geschäftsjahrs sind im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven), ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt. Das Verfahren wurde der Aufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des § 13d Nr. 6 VAG angezeigt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrags durch Tod oder Kündigung vor Beginn der Altersrente, spätestens bei Altersrentenbeginn. Form und Art der Verwendung bei Rentenbeginn entsprechen den Regelungen zum Schlussüberschussanteil gemäß Absatz 5 Buchstabe B; in den anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung des Betrags (siehe § 1 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 4).

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil¹ der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir einen Sockelbetrag. Bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Rentenbeginn wird mindestens der Sockelbetrag fällig. Bei Kündigung vor Altersrentenbeginn erhalten Sie mindestens den Rückkaufswert des Sockelbetrags. Bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Anwartschaft (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings kein Rückkaufswert aus dem Sockelbetrag fällig.

Mit der Bildung einer jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag wird Vorsorge getragen, dass auch in Jahren mit ungünstiger Entwicklung der Bewertungsreserven eine Beteiligung erfolgt. Dazu deklarieren wir jährlich einen Betrag (in Prozent des zu berücksichtigenden Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs), um den die Anwartschaft steigt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarkts und des Versicherungsbestands ist dieser Prozentsatz variabel und wird jedes Jahr im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit der Beteiligung an den Bewertungsreserven auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussanteil wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Auch dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband "AVE-13" in der Bestandsgruppe 117. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile (z.B. Deckungskapital) werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R verwendet und als garantierten Rechnungszins 1,75 % p.a. angesetzt; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

(5) Ihre Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil. Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile), zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

¹ Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Der jährliche Überschussanteil resultiert aus dem Kapitalanlage- und Kostenergebnis und wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals unter Berücksichtigung der Beitragszahlungsweise festgesetzt. Die im Folgenden in den Buchstaben A bis C beschriebenen Leistungen im Todesfall sind nach § 93 EStG steuerschädlich; alternativ können leistungsberechtigte Hinterbliebene steuerunschädliche Verwendungsformen wählen (siehe § 1 Absatz 5).

A. Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils vor Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen Investmentfonds (siehe a) oder Rentenzuwachs (siehe b).

a) Investmentfonds

Die jährlichen Überschussanteile werden von uns zum Kauf von Fondsanteilen verwendet; dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Versicherungsbeginn müssen Sie sich für einen der von uns angebotenen Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) entscheiden, in den die jährlichen Überschussanteile künftig fließen. Damit bietet diese Überschussverwendungsart eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Investmentfonds), das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und von uns in einem gesonderten Anlagestock geführt wird. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.

Bei den Strategiefonds werden die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch einen beauftragten Fondsmanager vorgenommen.

Bei den Strategieportfolios erfolgen die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung. Diese nimmt im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien Umschichtungen vor. Das vorhandene Guthaben des Portfolios wird dann entsprechend der neuen Fondsauswahl bzw. der geänderten prozentualen Aufteilung umgeschichtet.

Da die Entwicklung der Werte eines Fondsvermögens nicht voraussehen ist, können wir den Wert der Überschussbeteiligung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des von Ihnen gewählten Fonds einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Die Erträge der Fonds schlagen sich laufend im Gegenwert der Fondsanteile nieder. Bei ausschüttenden Fonds wird der Ausschüttungsbetrag wieder in neuen Fondsanteilen angelegt. Darüber hinaus erhalten Sie laufende Überschussanteile, die aus den im Anlagestock gehaltenen Anteilen entstehen. Diese werden in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet und variieren je nach Kapitalanlagegesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Die Höhe der Überschussanteile für die jeweiligen Fonds wird im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Auch diese Überschussanteile werden zum Kauf von Fondsanteilen (ohne Ausgabeaufschlag) verwendet.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Fondsguthaben eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das in dem Fonds gebildete Fondsguthaben wird ausgezahlt.
- während der Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das in dem Fonds gebildete Fondsguthaben wird ausgezahlt.
- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufswert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehen-

den einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente² ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung.

Wertermittlung des Fondsguthabens

Der Geldwert des Überschussguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt zum Rücknahmepreis, ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Den aktuellen Kurs der Anteileneinheiten können Sie jederzeit über regionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und unserer Internetseite www.alte-leipzig.de entnehmen. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Ermittlung des laufenden Überschussanteils in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens am ersten Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor Fälligkeit des Überschussanteils,
- bei Kauf von Anteilen am ersten Börsentag des Versicherungsjahrs,
- bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist,
- bei Kündigung vor Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats,
- bei Bildung der Überschussrente zum Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn.

Wir behalten uns vor, bei Auszahlungen des Fondsguthabens bzw. bei Bildung der Überschussrente in den zuvor genannten Fällen für die Bewertung der Fondsanteile den Kurs am Tag der Veräußerung zugrunde zu legen, wenn uns der Anspruch auf die Leistung nicht fünf Werktage vor dem jeweils genannten Bewertungsstichtag bekannt ist. Die Veräußerung der Fondsanteile nehmen wir unverzüglich vor, sobald der Leistungsanspruch feststeht. Die Auszahlung des Fondsguthabens erfolgt grundsätzlich in Euro.

Fondswechsel während der Laufzeit

Sie können den von Ihnen ausgewählten Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolio) – ohne zusätzliche Kosten und ohne Ausgabeaufschlag – neu bestimmen. Es wird immer das gesamte Fondsguthaben des ausgewählten Fonds in einen der anderen von uns angebotenen Fonds umgetauscht. Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt von Ihnen ausgewählten Fonds verwendet.

Anstelle eines Fondswechsels können Sie

- das Fondsguthaben des ausgewählten Fonds ganz oder teilweise in einen von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds tauschen oder
- das Fondsguthaben des Rentenfonds oder des geldmarktnahen Fonds ganz oder teilweise in den zuletzt ausgewählten Fonds zurücktauschen.

Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt ausgewählten Fonds verwendet, sofern Sie nicht beantragen, die künftigen Überschüsse zum Kauf von Fondsanteilen eines von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds zu verwenden.

Bei einem Fondswechsel werden die Kurse am ersten Börsentag des Monats zugrunde gelegt, der dem Eingang Ihres entsprechenden Antrags bei uns folgt, soweit der Antrag mindestens fünf Arbeitstage vor Monats-

² Die beitragsfreie Rente nach Kündigung der Versicherung enthält keine Leistungen für den Todesfall und kann nicht gekündigt werden.

ende eingeht. Bei einem späteren Eingang behalten wir uns vor, die Bewertung der Fondsanteile zum Kurs am Tag der Veräußerung vorzunehmen. Die Veräußerung der Fondsanteile nehmen wir unverzüglich vor, sobald der Antrag eingegangen ist. Welche Fonds zum Zeitpunkt des Fondswechsels von Ihnen ausgewählt werden können und alle tagesaktuellen Informationen zu diesen Fonds können Sie unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen entnehmen.

In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren – Fällen kann es erforderlich werden, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Weitere Gründe, warum wir einen von Ihnen gewählten Fonds nicht weiter anbieten werden, können sein

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt – länger als sechs Monate – weniger als 100.000 EUR,
- die Fondspersormance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

In diesen Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. Sie haben ab Zugang unserer schriftlichen Benachrichtigung sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen. Ansonsten übertragen wir Ihr Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Sie haben aber auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen von uns angebotenen Fonds zu übertragen. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds vorübergehend eingestellt, sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten an Stelle des Geldwerts des Anteilguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen.

b) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das für den Rentenzuwachs gebildete Deckungskapital wird ausgezahlt. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die jährlichen Überschüsse mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen.
- während der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten

durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das für den Rentenzuwachs gebildete Deckungskapital wird ausgezahlt. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die jährlichen Überschüsse mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen.
- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufswert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente¹ ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

B. Schlussüberschussanteil

Für den bei Rentenbeginn oder Tod des Versicherten vor Rentenbeginn fälligen Schlussüberschuss wird eine jährlich steigende Anwartschaft gebildet. Die Höhe des Betrags, um den die Anwartschaft jährlich steigt, wird in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs festgelegt. Der Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit des Schlussüberschussanteils auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Der Schlussüberschussanteil sowie ggf. sein Rückkaufswert werden nach eigenen, der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angezeigten, versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert.

Bei Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert des Schlussüberschussanteils ausgezahlt; bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings keine Leistung aus dem Schlussüberschussanteil fällig.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- während einer Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- in allen anderen Fällen
Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- während einer Rentengarantiezeit:
Sie erhalten den Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins ergibt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

C. Jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- a) Rentenzuwachs
- b) Bonusrente oder
- c) wachsender Bonusrente.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Sie haben allerdings bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern.

a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufwert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente¹ ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Rentenbezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der Bonusrente wird als Rückkaufwert ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital wird für eine Neuberechnung der Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamtrente (garantierte Rente und Bonusrente) wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem Rechnungszins ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der wachsenden Bonusrente wird als Rückkaufwert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der wachsenden Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der wachsenden Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

Information zur Überschussbeteiligung

(6) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der in der Regel langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den Modell- und Beispielrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (siehe § 4 Absatz 3 und § 6).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Beitragsänderungen

(4) Sie können einmal pro Jahr eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des laufenden Beitrags beantragen. Die Beitragsänderung bewirkt eine Änderung der Versicherungsleistungen, die wir in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentieren. Die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen bleiben durch eine Beitragsänderung unberührt.

(5) Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für diese Versicherung anzuheben bzw. Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

Sonderzahlungen

(6) Neben den laufenden Beiträgen können Sie einmal pro Jahr eine Sonderzahlung bis zur Höhe des Sonderausgaben-Höchstbetrags gemäß § 10a Absatz 1 EStG leisten. Die Sonderzahlung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, die sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter³, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen errechnet. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt. Die Höhe der für die Sonderzahlungen erhobenen Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

Übertragung von gebildetem Kapital

(7) Sie können ein bei unserem Unternehmen oder einem anderen Anbieter gebildetes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf einen bei uns bestehenden bzw. neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag übertragen. Es werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen. Die Höhe dieser Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen. Das übertragene Kapital bewirkt eine Erhöhung der Versiche-

rungsleistungen, die sich nach Ihrem am Erhöhungstermin bzw. bei Beginn der Versicherung erreichten rechnungsmäßigen Alter², der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen errechnet. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt, frühestens der im Versicherungsschein angegebene Beginn der Versicherung.

Sonstiges

(8) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(9) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter², der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt. Die Höhe der für die Zulagen erhobenen Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen oder dieser von uns nicht eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht Ihre Versicherung entsprechend § 7. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des Monats errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt werden. Die Ermittlung der beitragsfreien Rente erfolgt auf Grundlage der bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Sie haben die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise in einem Betrag bis zu dem in § 4 Absatz 6 genannten Höchstbetrag nachzuzahlen.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Garantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt entsprechend.

³ Ihr erreichtes rechnungsmäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr Ihrer Versicherung und Ihrem Geburtsjahr zuzüglich der seit Versicherungsbeginn zurückgelegten Vertragsdauer.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit verlangen, dass das gebildete Kapital zum Ende des laufenden Monats für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Fall einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Während der Rückzahlungsdauer werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen. Die Höhe dieser Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit

- vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats und
- während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts

ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Eine Kündigung nach Ablauf der Rentengarantiezeit ist nicht mehr möglich. Eine teilweise Kündigung ist nur zulässig, wenn die verbleibende Beitragsrate mindestens 25 EUR beträgt. Ansonsten können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

(2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende des Monats, zu dem Sie Ihre Versicherung gekündigt haben, berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10. Bei Kündigung während der Rentengarantiezeit ist der Rückkaufswert auf die Höhe des Todesfallschutzes begrenzt. Ein ggf. verbleibender Restbetrag wird für eine beitragsfreie Rente nach Kündigung verwendet. Der Rückkaufswert erreicht mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt (siehe die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten Rückkaufswerte mit weiteren Informationen). Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt. Beitragsrückstände werden ebenfalls vom Rückkaufswert abgezogen. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich bei vollständiger Beendigung Ihres Vertrags durch Kündigung vor Rentenbeginn der Auszahlungsbetrag um einen Schlussüberschussanteil und um die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstabe B).

(5) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 Satz 5 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein enthalten. Eine vorzeitige Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens stellt nach § 93 EStG eine schädli-

che Verwendung dar (siehe Nr. 11 der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen).

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung ohne zusätzliche Kosten zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Das gebildete Kapital entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital zuzüglich der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert um einen Schlussüberschussanteil und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstabe B). Die Ermittlung des Deckungskapitals und der zugeteilten Bewertungsreserven erfolgt am Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam ist. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(8) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(9) Auch diese Kündigung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 Satz 5 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein enthalten.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über die ersten fünf Jahre ab Vertragsbeginn, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Für Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 6 und für Zulagen nach § 5 werden die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Sonderzahlung bzw. der Zulage erhoben. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Europäischen Union aufhalten, sollten Sie uns – auch in Ihrem Interesse – eine in der Europäischen Union ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer.

Über die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren werden Sie vor Vertragsabschluss informiert. Die Höhe der Gebühren kann sich im Laufe der Versicherungsdauer bei eventuellen Kostensenkungen oder -steigerungen ändern. Die aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG sind wir berechtigt, eine unwirksame Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung kann nur durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder durch eine höchstrichterliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird, zwei Wochen nachdem die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil; stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2013

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Versicherung nach einem Tarif der Tarifgruppe H basiert auf einer Einzelversicherung, deren Tarifbezeichnung nicht den Zusatz H enthält (z.B. basiert eine Versicherung nach Tarif HRV10 auf der Einzelversicherung nach Tarif RV10). Versicherungen der Tarifgruppe H können Sie nur dann abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter im "ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern" sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).

Für Ihre Versicherung gelten die anliegenden Vertragsgrundlagen (z.B. Allgemeine Bedingungen, Tarifbestimmungen). Gegenüber der Einzelversicherung werden bei der Tarifgruppe H keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Sie erhalten den Versicherungsschutz dadurch zu einem ermäßigten Beitrag.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen

mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug

Druck-Nr. pm 2601 – 01.2014

Inhaltsverzeichnis

- A. Einkommensteuer
 - 1. Grundsatz der steuerlichen Förderung
 - 2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte
 - 3. Begünstigter Personenkreis
 - 4. Nichtbegünstigter Personenkreis
 - 5. Förderung bei Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern
 - 6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge
 - 7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG
 - 7.1 Grundzulage und Kinderzulage
 - 7.2 Mindesteigenbeitrag
 - 7.3 Sockelbetrag
 - 7.4 Maßgebende Einnahmen
 - 8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage
 - 8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/ Dauerzulageantrag
 - 8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage
 - 9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG
 - 9.1 Abzugsfähige Aufwendungen
 - 9.2 Günstigerprüfung
 - 9.3 Besonderheiten bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern
 - 10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge
 - 11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens
 - 11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung
 - 11.1.1 Allgemeines
 - 11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten
 - 11.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags
 - 11.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
 - 11.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung
 - 12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums
 - 12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 12.1.1 Allgemeines
 - 12.1.2 Steuerliche Regelungen
 - 12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - 13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte
 - 13.2 Beantragung
 - 13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos
 - 13.4 Aufgabe der Selbstnutzung
 - 13.5 Scheidung
 - 13.6 Tod des Zulageberechtigten
 - 13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos
 - 14. Rentenbezugsmitteilungen
- B. Erbschaftsteuer
 - 1. Steuerpflichtiger Vorgang
 - 2. Besteuerung von Renten
 - 3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen
- C. Versicherungsteuer
- D. Umsatzsteuer
- E. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrem Altersvorsorgevertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Allgemeines

Seit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)“ vom 26.06.2001 und dem „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intension ist das Gesamtversorgungssystem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrentensystem ersetzt worden.

Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssicherung durch den Aufbau eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Diese zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Reformen betroffenen Personenkreis selbst aufgebaut werden. Staatlicherseits wird sie seit dem 01.01.2002 gefördert. Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 ist seit 2008 die selbstgenutzte Wohnimmobilie besser in die geförderte Altersvorsorge integriert. Mit dem am 01.07.2013 in Kraft getretenen Altersvorsorgeverbesserungsgesetz sind insbesondere Änderungen bei der Förderung von Wohneigentum ab 01.01.2014 erfolgt.

A. Einkommensteuer

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht pro Kalenderjahr grundsätzlich aus einer Kombination von einer progressionsunabhängigen **Altersvorsorgezulage gemäß Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag gemäß § 10a EStG.**

Der Anspruch auf Zulage und der Sonderausgabenabzug stehen denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Altersrentenreformen bei den inländischen (deutschen) Alterssicherungssystemen betroffen und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr auch nicht zeitweise gegeben, besteht zumindest der Anspruch auf Zulage. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhängigkeit von den von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträgen die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Bei denjenigen, die als unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung noch die über die Zulage hinaus gehende Steuerermäßigung direkt ausgezahlt (siehe Nr. 9.2).

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private (fondsgebundene) Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Darlehensverträge, Bausparverträge und Genossenschaftsanteile sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvorsorgevertrags-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfüllen. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle ist gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Altersvorsorgeverträge erteilt.

3. Begünstigter Personenkreis

Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterskassen, Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz, denen statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den genannten inländischen Alterssicherungssystemen (§ 10a Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 EStG). Sie werden als unmittelbar Zulageberechtigte bezeichnet. Bei ihnen ist es für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen hat. Dies gilt unabhängig von einem inländischen oder ausländischen Wohnort (siehe hierzu auch Nr. 11.2).

Zum begünstigten Personenkreis zählen zum Beispiel

- unselbständig Beschäftigte
 - Arbeitnehmer
 - Auszubildende
 - Teilnehmer an dualen Studiengängen
 - geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit bzw. die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
 - arbeitnehmerähnliche Selbständige, also Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten
 - Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
 - Hausgewerbetreibende
 - Küstenschiffer und Küstenfischer
 - Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
 - Hebammen und Entbindungspfleger
- sonstige Versicherte
 - Kindererziehende während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
 - Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen oder mehrere Pflegebedürftige nicht erwerbsmäßig an wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.
 - freiwilligen Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
 - Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II Bezieher unter bestimmten Bedingungen
 - Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur

- wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – z.B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie von Versorgungsleistungen wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Bezieher im Veranlagungszeitraum vor dem Bezug diesen Einrichtungen angehörten. Die Begünstigung entfällt bei Wegfall der vorgenannten Leistungen, bei Umstellung in eine Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen.
- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die aber in den inländischen Alterssicherungssystemen verbleiben.

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z.B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters bzw. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Arbeitnehmer und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Abgeordnete

5. Förderung bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Dem nicht begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten/Lebenspartners (siehe Nr. 3) gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch von der Absenkung des Leistungsniveaus in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Auf diesen sind im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen. Außerdem muss der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2) bzw. Sockelbetrag (siehe Nr. 7.3) erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Erst dann steht dem mittelbar Zulageberechtigten der volle Zulageanspruch zu.

Der mittelbare Zulageanspruch entfällt, wenn

- der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird,
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört,

- die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben,
- mindestens ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im gesamten Beitragsjahr nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat gehabt hat,
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags des mittelbar Zulageberechtigten bereits begonnen hat.

Sind beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, steht jedem gesondert die staatliche Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Zum Sonderausgabenabzug ist Nr. 9.3 zu beachten.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen sind, in dem sie geleistet worden sind.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 EStG (siehe auch Nr. 13.3),
- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden oder
- die im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragenen Beträge (siehe auch Nr. 11.1.4).

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die höchstmögliche Grundzulage beträgt pro Beitragsjahr (= Kalenderjahr) 154 EUR. Diese erhöht sich automatisch bei begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigten), die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 EUR. Die erhöhte Grundzulage wird in dem ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, berücksichtigt.

Die Kinderzulage beträgt pro Beitragsjahr für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass für den Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Monat im Jahr festgesetzt (ausgezahlt) werden.

Wird das Kindergeld für ein Beitragsjahr insgesamt zurückgefordert, entfällt für dieses Beitragsjahr ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Erhalten in einem Beitragsjahr mehrere Zulageberechtigte nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist.

Die Kinderzulage steht bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd ge-

trennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat), grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn, die Eltern beantragen für das jeweilige Beitragsjahr, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe Nr. 8.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Ein Widerruf ist für abgelaufene Beitragsjahre nicht möglich. Bei zu Beginn des Kalenderjahrs getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern ist eine Übertragung der Kinderzulage nicht möglich.

7.2 Mindesteigenbeitrag

Der unmittelbar Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen Mindesteigenbeitrag pro Beitragsjahr erbringen. Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt: Niedrigerer Betrag aus 4 % der auf volle Euro abgerundeten Summe der maßgebenden Einnahmen und 2.100 EUR abzüglich der zustehenden Zulagen = Mindesteigenbeitrag abgerundet auf volle Euro.

Zu den maßgebenden Einnahmen gehören

- die erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- die bezogene Besoldung und die Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungs- oder entsprechender Landesbesoldungsgesetze),
- die erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Nr. 3 fünftletzter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG und
- die bezogenen Bruttorenten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 3 zweitletzter Spiegelstrich)

des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahrs (Ausnahme bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft siehe Nr. 7.4). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

Gehört nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis nach § 10a EStG, hat nur der begünstigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag zu leisten. Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags sind auch die dem mittelbar Begünstigten zuzurechnenden Zulagen abzuziehen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat auf seinen Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen (siehe Nr. 5).

Wird nach Ablauf des Beitragsjahrs festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss vom unmittelbar Zulageberechtigten zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z.B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt 60 EUR. Leistet der unmittelbar Zulageberechtigte nicht den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Maßgebende Einnahmen

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung sind Bundes- oder entsprechende Landesbesoldungsgesetze maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis. Bei voller Erwerbsminderung,

Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttorentenbetrag anzusetzen.

Hat der unmittelbar Zulageberechtigte im Laufe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und/oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt und/oder Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit erhalten, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte im aktuellen Beitragsjahr arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen. Das Elterngeld zählt nicht als Einnahme.

Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden positiven Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag

Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (z.B. Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage ggf. mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrags oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen, für ihn für jedes künftige Beitragsjahr oder zurückliegende Beitragsjahre die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 3 und 4),
- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer/mittelbarer Zulageanspruch siehe Nr. 5),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgender 2. Absatz),
- Änderung des Familienstands (Heirat/eingetragene Lebenspartnerschaft/Scheidung),
- Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird/ist,
- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater).

Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim antragslosen Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im

Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim antragslosen Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

Falls Altersvorsorgebeiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen zugeteilt. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag bzw. den Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden.

Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum antragslosen Verfahren bevollmächtigt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagennummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 und Nr. 7.4), die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eine Zulagenummer.

Der Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe Nr. 3 sechstletzter Spiegelstrich usw.), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulagen an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht.

Erkennt die ZfA nach Auszahlung der Zulage, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, fordert sie zu Unrecht gezahlte Zulagen mittels Datensatz vom Anbieter zurück. Dies kann auf dem Datenaustausch der ZfA mit den Trägern der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den Finanzämtern, den zuständigen Dienststellen für die Besoldung oder die Amtsbezüge und den Arbeitgebern von statusrechtlich wie Beamte zu behandelnden Personen beruhen. Der Anbieter führt die ihm mitgeteilten Rückforderungsbeträge an die ZfA aus den vorhandenen Mitteln des Vertrags ab. Bei nicht mehr bestehenden Verträgen oder nicht ausreichenden bzw. nicht vorhandenen Mitteln beim Anbieter, fordert die ZfA die Zulage direkt vom Zulageberechtigten zurück. Die Rückforderung der Zulage hat von der ZfA grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahrs, in dem der Antrag auf Altersvorsorgezulage für das betreffende Beitragsjahr gestellt wurde, zu erfolgen.

Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr ...) über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den von der ZfA mitgeteilten Stand des Wohnförderkontos und
7. die erfolgte Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug

zu übersenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigung ist nicht zu erstellen, wenn zu den Punkten 1, 2, 6 und 7 keine Angaben zu machen sind und sich zu den Punkten 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Besteht der Altersvorsorgevertrag nicht mehr, aber das dazugehörige Wohnförderkonto, darf der Anbieter an Stelle einer jährlichen Bescheinigung dem Zulageberechtigten Folgendes mitteilen: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2 %, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“

Eine Festsetzung der Zulage durch einen entsprechenden Bescheid erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Er ist schriftlich innerhalb eines Jahrs nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an den Anbieter zu richten. Der Anbieter leitet den Antrag dann der ZfA zu, die darüber entscheidet. Wird der Antrag innerhalb der Jahresfrist nicht gestellt, wird das bescheinigte Zulageergebnis nach Ablauf der Jahresfrist unanfechtbar.

9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG

9.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des unmittelbar und zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Zulageberechtigten (siehe Nr. 3) lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen unabhängig vom individuellen Einkommen als Sonderausgaben bis zu 2.100 EUR jährlich berücksichtigt werden.

9.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage, scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Hierbei bleibt die erhöhte Grundzulage gemäß Nr. 7.1 Absatz 2 unberücksichtigt.

9.3 Besonderheiten bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur für einen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner die Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermittelt werden. Bei Einzelveranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner getrennt.

Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehenden Zulagen in den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.160 EUR (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG) einzubeziehen. Dies gilt bei Einzelveranlagung ebenso.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

Die für jeden Altersvorsorgevertrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben mittels der ausgefüllten Anlage AV nur berücksichtigt werden, wenn der steuerpflichtige Zulageberechtigte und ggf. sein mittelbar oder unmittelbar begünstigter Ehegatte/eingetragener Lebenspartner (siehe Nr. 5 und Nr. 9.3) gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einwilligen, dass die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge durch elektronische Datenübertragung über die ZfA an die Landesfinanzbehörden übermittelt werden dürfen.

Die schriftliche Einwilligung hat bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr der Beitragsleistung zu erfolgen. Wurde sie verspätet erteilt, sind die Daten trotzdem zu übermitteln, da die materiell-rechtliche Grundlage für den Sonderausgabenabzug vom Finanzamt zu prüfen ist. Sie gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Ein schriftlicher Widerruf dieser Einwilligung muss gegenüber dem Anbieter vor Beginn des Kalenderjahrs der Beitragsleistung vorgenommen werden. Die Einwilligung gilt auch ohne gesonderte Erklärung als erteilt, wenn der Zulageberechtigte seinen Anbieter für den Dauerzulageantrag bevollmächtigt und dies nicht widerruft (siehe Nr. 8.1) bzw. bei mittelbar Zulageberechtigten für das betreffende Beitragsjahr dem Anbieter der Zulageantrag vorliegt.

Die Datenübertragung wird unter Angabe der Zulagennummer, der Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer durchgeführt. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf der Anbieter diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10a Absatz 5 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden durch Datenerhebung und Datenabgleich mit der ZfA überprüft. Daneben erhält der Steuerpflichtige automatisch eine Papierbescheinigung, die der Anlage AV beigelegt werden kann.

Bei dem Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in Nr. 8.1 Absatz 7 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde.

Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und die dem Zulageberechtigten zu zurechnende Steuerermäßigung der ZfA mitgeteilt. Über die Steuerermäßigung verfügt der Steuerpflichtige selbst.

Sind Altersvorsorgebeiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden bzw. ist eine Zulageberechtigung doch nicht gegeben, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern.

11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

11.1.1 Allgemeines

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt nicht ein, soweit dessen Auszahlung

- als Leibrente oder
- als Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals oder
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG oder
- als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß Nr. 13

an den Zulageberechtigten erfolgt (Altersleistungen grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres).

Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe Nr. 12.1.2). Die steuerliche Behandlung des für die selbstgenutzte Wohnung eingesetzten Kapitals erfolgt nach gesonderten Regeln, die aus Nr. 13.5 ersichtlich sind.

Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe der einbehaltenen und abgeführten Beträge gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zugute kommen soll, der von der Rentenniveaubsenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und die Kinder i.S.d. § 32 EStG ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspar- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach Nr. 11.1.1 zu behandeln ist. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen

- nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine interne Teilung auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht oder
- nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine externe Teilung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird.

Die ZfA erteilt in diesen Fällen sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person einen Feststellungsbescheid über die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Zulagen und ggf. den Steuervorteil aus den Sonderausgabenabzug. Hierüber informiert die ZfA den Anbieter. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen insoweit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5.

11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten

Verlegt der Zulageberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums und besteht für ihn keine unmittelbare oder mittelbare Zulageberechtigung bzw. hat die Auszahlungsphase bereits begonnen, löst dies die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus, egal ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Kommt es zur Auszahlung von Leistungen, gehören sie zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehen-

des Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

Der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigung) ist auf Antrag des Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die ZfA zu richten, die ihre Entscheidung auch dem Anbieter mitteilt. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO) erhoben. Die Stundungszinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Stundung geendet hat, festgesetzt.

Der Rückzahlungsbetrag und die Stundungszinsen werden erlassen, wenn die Zulageberechtigung neu begründet wird oder die ehemals zulageberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den EU-/EWR-Raum verlegt.

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums

12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

12.1.1 Allgemeines

In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalls bezugsberechtigten Personen.

12.1.2 Steuerliche Regelungen

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden (§ 22 Nr. 5 Satz 8 EStG).

Die Besteuerung der gesamten Leistung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a oder Abschnitt XI EStG und den gutgeschriebenen und nicht zurückgeführten Zulagen beruhen.

Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, dass für diesen Teil der Rentenzahlung die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden ist. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital steuerfrei.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG im vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte

Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen des Absatzes 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln, wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe Nr. 11.1) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist.

Ergibt sich bei Kündigung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb dieser Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z.B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich eines negativen Unterschiedsbetrags bei Kündigung gilt Nr. 12.1.2 Absatz 5 ebenso.

Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspar- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG im vollen Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen

sind so zu behandeln wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte

Der Zulageberechtigte kann als Versicherungsnehmer nach den vertraglichen Regelungen das geförderte Altersvorsorgekapital vollständig oder teilweise für die wohnwirtschaftliche Verwendung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Er bleibt auch dann Entnahmeberechtigter, wenn für ihn eine Zulageberechtigung (unmittelbar/mittelbar) im Zeitpunkt der Entnahme und der wohnwirtschaftlichen Verwendung nicht besteht. Eine mehrmalige Entnahme aus demselben Vertrag ist zulässig. Hierbei kommt es bei der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen nicht zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Vermögens (siehe Nr. 11.).

Altersvorsorge-Eigenheimbeträge können förderunschädlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn) entnommen werden, wenn während der gesamten Vertragsdauer sichergestellt ist, dass der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegt. Sie sind wie folgt zu verwenden:

- Unmittelbar für die Herstellungs-/Anschaffungskosten einer begünstigten Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten und der Anschaffungskosten für Grund und Boden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer begünstigten Wohnung, wobei
 - für innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden oder
 - für nach drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 20.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden und

- der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen (in der Regel Architekten und Bauingenieure mit entsprechendem Sachgebiet) gegenüber der ZfA bestätigen lässt und
 - der Zulageberechtigte schriftlich der ZfA bestätigt, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der begünstigten Wohnung für die Umbaukosten
 - eine Förderung durch Zuschüsse oder
 - eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder
 - eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG
- beantragt hat oder beantragen wird.

Als begünstigte Wohnung des Zulageberechtigten zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i. V. m. § 39 Wohnungseigentumsgesetz,

wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Der Zulageberechtigte muss wirtschaftlicher Eigentümer der begünstigten Wohnung sein, wobei ein Miteigentumsanteil grundsätzlich ausreicht. Bei einem Miteigentumsanteil darf der Entnahmebetrag die darauf entfallenden Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen.

Bei einer teilweisen Entnahme muss nach § 92a Absatz 1 EStG mindestens 3.000 EUR gefördertes Altersvorsorgekapital im Vertrag verbleiben, da ansonsten die Entnahme des geförderten Kapitals eine schädliche Verwendung auslöst (Mindestrestbetrag). Maßgebend ist der Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages, an dem die ZfA den Bescheid über die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung ausgestellt hat. Der Anbieter wird von der ZfA darüber informiert.

Hinsichtlich des Mindestentnahmebetrags aus geförderten Altersvorsorgevermögen nach Absatz 2 ist anzumerken, dass dieser auch durch die Entnahme aus mehreren Altersvorsorgeverträgen des Zulageberechtigten bei unterschiedlichen Anbietern erreicht werden kann.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags löst im Zuflusszeitpunkt beim Zulageberechtigten keine einkommensteuerpflichtigen Einnahmen aus. Es wird jedoch ein sogenanntes Wohnförderkonto durch die ZfA eingerichtet (siehe Nr. 13.3). Gelangt in diesem Zusammenhang auch nicht gefördertes Kapital zur Auszahlung, sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge gemäß Nr. 12.1.2 einkommensteuerpflichtig.

13.2 Beantragung

Den formlosen Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn – siehe Nr. 13.1 Absatz 2) an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten und den Anbietern der aufgeführten Verträge mit, bis zu welcher Höhe eine wohnwirtschaftliche Verwendung vorliegt.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann erst nach Erhalt dieser ZfA-Mitteilung erfolgen. Der Anbieter hat aber ggf. vor dessen Auszahlung die Einhaltung des Mindestrestbetrages zu prüfen (siehe Nr. 13.1 Absatz 4). Nach Auszahlung des Altersvorsorge –Eigenheimbetrags hat der Anbieter Folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,

- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos

Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dessen Wert bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung.

Die ZfA hat bei der erstmaligen Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags aus dem Vertrag ein Wohnförderkonto zu dem Vertrag einzurichten, zu führen und den Anbieter jährlich dessen Stand elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte wird vom Anbieter unterrichtet (siehe Nr. 8.2 Absatz 4). Der auf dem Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in der Zeit bis zum vereinbarten Altersrentenbeginn gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) und im Jahr des Altersrentenbeginns zu diesem Zeitpunkt um 2 % zu erhöhen.

Das Wohnförderkonto kann durch den Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechend gekennzeichnete Rückzahlungen auf den selben Altersvorsorgevertrag oder einen anderen auf seinem Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit Sparcharakter vermindert werden, soweit die Vertragsvereinbarungen dem nicht entgegen stehen. Der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der ZfA elektronisch mitzuteilen. Besteht zu diesem Vertrag kein Wohnförderkonto, sind vom Zulageberechtigten dem Anbieter zusätzlich die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags zu nennen, zu dem das Wohnförderkonto besteht. Diese Daten teilt der Anbieter ebenfalls der ZfA mit. Die Rückzahlungen stellen keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, sondern zurückgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen dar.

Eine weitere Verminderung oder sogar Auflösung des Wohnförderkontos ergibt sich mit der zum vereinbarten Altersrentenbeginn einsetzenden so genannten nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Des Weiteren kann bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 das Wohnförderkonto aufzulösen sein.

Bei einer vollständigen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter wird das Wohnförderkonto bei dem Vertrag des übernehmenden Anbieters von der ZfA fortgeführt. Wurde das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen und dadurch der Vertrag beendet, bleibt das Wohnförderkonto, solange keine Rückzahlungen auf einen bestehenden Altersvorsorgevertrag erfolgen, dennoch diesem Anbieter wegen der Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG (siehe Nr. 8.2 Absatz 4) zugeordnet.

Die ZfA stellt den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert vor der Durchführung der nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5 fest. Hierzu ist der ZfA vom Anbieter vor Beginn der Auszahlungsphase der vertraglich vereinbarte Auszahlungszeitpunkt elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte kann durch einen über den Anbieter zu leitenden Antrag selbst eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos von der ZfA verlangen. Der Absatz 5 von Nr. 8.2 gilt entsprechend. Die Bekanntgabe der gesondert festgestellten Beträge erfolgt an den Zulageberechtigten durch schriftlichen Bescheid.

13.4 Aufgabe der Selbstnutzung

Wird die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken vom Zulageberechtigten genutzt, ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, die eine unmittelbare Besteuerung des im Wohnförderkonto aufgeführten Betrags gemäß Nr. 13.5 auslöst. Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Fällt die Selbstnutzung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten weg, trifft diese Verpflichtung seinen Rechtsnachfolger.

Von einer unschädlichen vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung kann in der Regel bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden. Der Wegfall der Eigennutzung ist jedoch gegeben, wenn die Wohnung veräußert oder fremd vermietet und vom Zulageberechtigten tatsächlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Beibehaltung der geförderten Wohnung als Zweitwohnung ist hingegen unschädlich. Unabhängig davon wird durch die gesetzlichen Ausnah-

men tatsächlich nur in den wenigsten Fällen eine schädliche Verwendung vorliegen. So unterbleibt eine Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5, wenn

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb von zwei Jahren vor und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere begünstigte Wohnung gemäß Nr. 13.1 verwendet,
- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,
- die Wohnung in Trennungsfällen auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b BGB oder nach der Verordnung über die Behandlung der Wohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zugewiesen wird,
- der zulageberechtigte Eigentümer seine Wohnung krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt und diese nur von dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner genutzt wird oder
- der Zulageberechtigte die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt, aber beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese spätestens vor Vollendung seines 67. Lebensjahrs auch wieder aufnimmt. Während der Abwesenheit darf mit einer anderen Person ein von vornherein befristetes Nutzungsrecht (z.B. Vermietung) vereinbart werden.

Im Fall der ersten zwei Spiegelstriche hat der Zulageberechtigte dem Anbieter und in der Auszahlungsphase der ZfA seine Absicht auf Reinvestition in eine weitere selbst genutzte Wohnung oder einen Altersvorsorgevertrag, den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen, wobei die Aufgabe die Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5 auslöst. Für den berufsbedingten Wegfall der Selbstnutzung nach dem letzten Spiegelstrich hat der Zulageberechtigte einen Antrag mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Diese erteilt über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid. Entfällt die beruflich bedingte Abwesenheit und kommt es zu keiner weiteren Selbstnutzung oder wird während der Abwesenheit die beabsichtigte Selbstnutzung aufgegeben oder wird die Selbstnutzung vor dem vollendeten 67. Lebensjahr nicht aufgenommen, erfolgen zum maßgebenden Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung gemäß Nr. 13.5.

13.5 Scheidung

Geht im Rahmen der Scheidungsregelungen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner über, wird das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner übertragen. Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der Zulageberechtigte hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des Geschiedenen mitzuteilen.

13.6 Tod des Zulageberechtigten

Verstirbt der Zulageberechtigte und geht dessen Eigentum an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner über, wird auch das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner übertragen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nicht dauernd getrennt gelebt

haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des verstorbenen Zulageberechtigten mitzuteilen.

13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos

Die Besteuerung des Wohnförderkontos setzt zu Beginn der Auszahlungsphase ein. Dazu muss der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegen, wobei es steuerlich zulässig ist, dass der vereinbarte Auszahlungszeitpunkt nach dieser Maßgabe bis zum Beginn der Auszahlungsphase geändert werden kann. Hat der nach Nr. 13.5/6 übernehmende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos.

Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag gleichmäßig verteilt bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten (= jährliche Besteuerung gleich hoher Verminderungsbeträge) mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Diese Beträge gehören im betreffenden Veranlagungsjahr zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 4 bzw. 5 EStG von denen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar ist.

Anstelle der jährlichen Besteuerung kann der steuerpflichtige Zulageberechtigte die einmalige Besteuerung wählen. Hierfür kann er zu Beginn der Auszahlungsphase oder danach jederzeit verlangen, dass das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. Der Antrag ist an die ZfA zu stellen. Im Fall eines wirksamen Antrags sind von dem im Wohnförderkonto eingestellten Gesamtbetrag (Auflösungsbetrag) nur 70 % einkommensteuerpflichtig. Auch hier ist gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar.

Tritt in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase eine steuerschädliche Aufgabe der Selbstnutzung gemäß Nr. 13.4 ein, ist zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag als Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz des steuerpflichtigen Zulageberechtigten zu versteuern. Verstirbt der Zulageberechtigte in dieser Zeit und der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner setzt die Selbstnutzung nicht fort, ist dem Verstorbenen der zu versteuernde Betrag als Erblasser zu zurechnen und in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese steuerliche Handhabung gilt bei der Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase bei der Anwendung der jährlichen Besteuerung des Wohnförderkontos ebenso. Hat sich der Zulageberechtigte jedoch für die Einmalbesteuerung entschieden, sind bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum Ende des zehnten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5-fache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos und bei Aufgabe der Selbstnutzung vom elften Jahr bis zum Ende des zwanzigsten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase die noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach erfolgter Einmalbesteuerung ist der steuerfreie Abschlag von 30 % nicht nachzuversteuern.

Beispiel ohne vertraglichen Bezug:

<i>Beginn Auszahlungsphase zum vollendeten 67. Lebensjahr:</i>	01.01.2045
<i>Entnahme zum:</i>	01.01.2025
<i>geförderter Entnahmebetrag:</i>	15.000 EUR
<i>Einbuchung Wohnförderkonto:</i>	15.000 EUR
<i>(keine weiteren Entnahmen oder Rückzahlungen)</i>	
<i>1. Aufgabe der Selbstnutzung:</i>	01.01.2035
<i>Stand Wohnförderkonto (inkl. 2 % jährl. Steigerung):</i>	18.285 EUR
<i>einkommensteuerpflichtig für 2035:</i>	18.285 EUR
<i>2. Beginn der Auszahlungsphase:</i>	01.01.2045
<i>Stand Wohnförderkonto (inkl. 2 % jährl. Steigerung):</i>	22.290 EUR

2.1 Einmalbesteuerung im Jahr 2045:
einkommensteuerpflichtig (70 % von 22.290 EUR): 15.603 EUR

2.2 Jährliche Besteuerung ab dem Jahr 2045:
Verteilungszeitraum bis zum Alter 85 in 2063: 19 Jahre
jährlich einkommensteuerpflichtig (22.290 EUR / 19): 1.173 EUR

3. Aufgabe der Selbstnutzung: 01.01.2048

3.1 Nach Einmalbesteuerung im Jahr 2045
nach zu versteuern 2048: (30 % von 22.290 EUR) x 1,5: 10.030 EUR

3.2 Nach jährlicher Besteuerung seit 2045
Stand Wohnförderkonto (22.290 EUR - (3 x 1.173 EUR)): 18.771 EUR
einkommensteuerpflichtig für 2048: 18.771 EUR

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr steuerpflichtigen Einkünfte nach amtlich vorgeschriebenen Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG) und diese Einkünfte im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a EStG an die ZfA zu übermitteln (siehe Nr. 14). Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland und entfällt damit die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, gehören der Auflösungs- oder Verminderungsbetrag zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

14. Rentenbezugsmitteilungen

Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG Anfang des Folgejahrs der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die nach einem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.

Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14

Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungsempfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-/EWR-Raums haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Deutschland und die USA haben am 31.05.2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten geschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die erhaltenen Daten an die zuständige Behörde der USA weiterleitet.

Meldepflichtig sind solche Verträge, dessen Versicherungsnehmer eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.

Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. hinterbliebenen Leistungsempfängers, Vertragsnummer und der Barwert oder Rückkaufswert zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Nicht unter die Meldepflicht im Sinne des Abkommens fallen Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (siehe Buchstabe A Nr. 2), sofern die Beiträge dazu in keinem Jahr 50.000 EUR übersteigen.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Berechnung Nr. 72464500020497345060 vom 30.06.2014, 09:04 Uhr

(Programmversion 6.1.0-Y2000)

Anlage „Technische Daten“
FiskAL-Invest – Klassische Riester-Rente (HRV50)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Frau Maxine Mustermann	
Versicherter	Frau Maxine Mustermann	
Geburtsdatum	10.09.1975	
	■ ledig	
Einkommen	Vorjahreseinkommen	0,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	0,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.07.2014 (12 Uhr)
Rentenbeginn	01.07.2042 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

**Klassische Riester-Rente (HRV50)
im Rahmen des Honorarartarifes**

Rentengarantiezeit der Altersrente 15 Jahre

Dauern

Beitragszahlungsdauer	28 Jahre
Aufschubzeit	28 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn	Investmentfonds iShares MSCI World (ISIN DE000A0YBR38) – Fondsriskoklasse 5 »Chance«
nach Rentenbeginn	Bonusrente

Monatliche Altersrente

Kapital für die Verrentung	garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen	7,27 EUR
	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen	2.090,63 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn	Auszahlung des gebildeten Kapitals
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Jährlicher Eigenbeitrag

Mindesteigenbeitrag	Für das Kalenderjahr 2014 beträgt der Mindesteigenbeitrag 60,00 EUR.
Jährlicher Eigenbeitrag	60,00 EUR

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Förderung sowie zur Besteuerung der Leistungen (auch im Todesfall oder bei Kündigung), finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen“.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträt des gewählten Fonds

Informationen zu FiskAL-Invest (Tarif HRV50)

Modellrechnung nach § 7 AltZertG

Normierte Modellrechnung nach § 154 VVG

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vo 13 – 06.2011)
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (pm 2103 – 12.2013)
- Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H (pm 2657 – 01.2013)
- Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (pm 2601 – 01.2014)

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage „Technische Daten“, Dienstleisterliste)